

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 03.12.2014 - Nr. 12/2014 - 22. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 03.11.2014 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2014 S. 1
3. Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2014 S. 4
4. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes S. 4
5. 5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) S. 4
6. Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau S. 10
7. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) S. 16
8. Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau S. 16
9. Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Reihengrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau S. 17
10. Sitzungskalender 2015 S. 19

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208)

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 03.11.2014

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 105/2014

Genehmigung einer Dienstreise

Beschluss:

„Der Hauptausschuss genehmigt die Durchführung einer Dienstreise von Herrn Thomas Richter zur Güteverhandlung Moser ./ Stadt Prenzlau am 10.12.2014 am Verwaltungsgericht Potsdam.“

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 103/2014

Sitzungskalender 2015

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2015 gemäß Anlage.“

Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2014

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 93/2014

Benennung eines Mitgliedes für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, Herrn Karl-Heinz Buserell, Prenzlau, für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau zu benennen.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 76/2014

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung

der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes“ gemäß Anlage.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 91/2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.

5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

zu TOP 10.1

Anfrage Fraktion DIE LINKE.Prenzlau Reg.-Nr.: 35/2014 - Umsetzung der Sondernutzungssatzung

zu TOP 10.2

Antrag SPD/FDP- Fraktion DS-Nr.: 66-1/2014

5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) DS: 66/2014

Herr Brämer ändert im Namen der Fraktion SPD/FDP den Antrag. Über die Punkte 1. bis 7. wird einzeln abgestimmt.

Wortlaut: Version 3

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. im § 5a wird unter neu e) ergänzt: „Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z. B. Stehtische, Werbestände etc, im Bereich des Marktberges mit einer max. Aufstellfläche von 6 x 3 m; alt e) wird neu f)
2. im § 6 Abs. 2 wird der Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven definiert und mit min. 5 m festgelegt.
3. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der § 6 Abs. 8 Satz 2 wird ergänzt (Unterkante Plakat min. 2,20 m)
5. Der § 7 wird um einen Abs. 4 ergänzt: **Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau.**

6. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Sondergebühren werden nicht erhoben für

- a) Parteien, **Wählervereinigungen**, Gewerkschaften Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

b) Sondernutzungen gemäß § 5 a Abs. 2.

7. Eine Anhebung der Gebühren für Straßencafés erfolgt nicht.“

Abstimmung:

1. 9/15/1 *mehrheitlich abgelehnt*
2. 25/0/0 *einstimmig angenommen*
3. 24/1/0 *mehrheitlich angenommen*
4. 25/0/0 *einstimmig angenommen*
5. 19/6/0 *mehrheitlich angenommen*
6. 24/1/0 *mehrheitlich angenommen*
7. 10/7/8 *mehrheitlich angenommen*

zu TOP 10.3

Beschlussvorlage DS-Nr.: 66/2014

5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ gemäß geänderter Anlage 1.“

Abstimmung: 23/2/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 96/2014

Bestellung einer Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt mit sofortiger Wirkung Frau Kerstin Graef zur Rechnungsprüferin. Der Beschluss DS: 108/2008, mit dem Herr Lothar Stübs zum Stellvertreter des Rechnungsprüfers bestellt wurde, wird aufgehoben und damit Herr Stübs von den Aufgaben der Rechnungsprüfung entbunden.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 107/2014

Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung: Personalausgaben 2014

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 250.000,00 € für die Personalausgaben im Monat Dezember 2014.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2014**

Änderung Gesellschaftsvertrag Wohnbau GmbH Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau GmbH Prenzlau laut Anlage 1.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2014**

Mietpreisdämpfungs-Verordnung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau sieht in ihrem Gemeindegebiet einen Bedarf an mietpreisdämpfenden Maßnahmen und beauftragt den Bürgermeister beim zuständigen Ministerium der Landesregierung für die Stadt Prenzlau eine Aufnahme in die entsprechende Rechtsverordnung des Landes zu beantragen.“

Abstimmung: 17/8/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 94/2014**

Unterstützung des Wiederaufbaus des historischen Turmaufbaus von St. Jacobi

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Wiederaufbau des historischen Turmaufbaus von St. Jacobi im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ zu unterstützen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zusammen mit der evangelischen Kirchengemeinde und dem Verein Pro Jacobi bei Bewilligung des eingereichten Fördermittelantrages die erforderlichen Vereinbarungen und Regularien zu treffen.“

Abstimmung: 19/1/5 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 101/2014**

Antrag auf sofortige Kündigung des Vertrages mit SO-DEXO und Neuausschreibung

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Vertrag mit SO-DEXO schnellstmöglich zu kündigen und die Essenversorgung an den Kitas der Stadt neu auszuschreiben.“

Die Neuausschreibung sollte so erfolgen, dass lokale und regionale Anbieter – auch mittels Splitting der Aufträge – die Chance erhalten, sich erfolgreich um die Mittagessenversorgung an den Kita der Stadt Prenzlau beteiligen zu können.“

Abstimmung: 6/18/1 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 17.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 102/2014**

Antrag auf Haushaltssperre

Wortlaut: Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, zur Sicherung des Haushaltes 2015 eine sofortige Haushalts-Sperre zu erlassen.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth.
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Dr. Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Sven Gläsemann		X	
Frau Gisela Hahlweg		X	
Herr Mike Hildebrandt	X		
Herr Olaf Himmel		X	
Herr Jürgen Hoppe		X	
Frau Bianca Karstädt		X	
Herr Marko Kath		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Dr. Robert Krause		X	
Herr Joachim Krüger		X	
Herr Ludger Melters		X	
Herr Andreas Meyer		X	
Frau Waltraut Pieves	X		
Herr Detlef Reichel		X	
Frau Anne-Frieda Reinke	X		
Herr Thomas Richter		X	
Herr Bernd Rissmann		X	
Herr Hendrik Sommer		X	
Herr Sebastian Suhr		X	
Herr Manfred Suhr		X	
Herr Marko Tank		X	

Abstimmung: 6/19/0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 18.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 114/2014**

Antrag auf Erstellung einer Rücklage

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, zur Sicherung des Haushaltes 2015 eine Rücklage zu bilden.“

Abstimmung: 6/18/1 mehrheitlich abgelehnt

Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2014

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 106/2014

Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes

vom: 17.11.2014

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2014 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und des Gewerbesteuerhebesatzes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes vom 14.12.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

vom: 17.11.2014

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit geltenden Fassung und

des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 13.11.2014 folgende „5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlagen zur Satzung).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Zum Straßenanliegergebrauch gehört insbesondere:
 - a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,
 - b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,
 - c) die kurzfristige Lagerung von Heiz- und Baumaterialien, Waren bzw. Umzugsgut,
 - d) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,
 - e) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,
 - f) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
- c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,
- d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
- e) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschl. deren Vertrieb in Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt und der Gemeingebrauch andere nicht beeinträchtigt und damit nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten werden, es sei denn
 - a) wenn es von einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,
 - b) auf schmalen Gehwegen (< 1,50 m Breite),
 - c) auf Fahrbahnen
 - d) grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.
Diese Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis.
- f) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z.B. die Störung des Straßenbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,
- g) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

h) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg

- (1) In der Friedrichstraße und auf dem Marktberg sind folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen zulässig (siehe Anlage 2 zur Satzung):
- a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
 - b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den in der Friedrichstraße befindlichen 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
 - c) Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z.B. Stehtische, Werbestände etc., im Bereich des Rolands in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 6 x 3 m,
 - d) Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z.B. Stehtische, Werbestände, Informationsfahrzeuge etc., im Bereich des Brunnens in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 12 x 6 m.
 - e) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.
- (2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.

§ 6 Plakatierungen

- (1) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind

oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Prenzlau, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken.

Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Stadt Prenzlau stattfinden, erteilt werden.

- (2) Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von 5 m vor bzw. hinter Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven. Auf Mittelinseln sind keine Plakate anzubringen.
- (3) In der Friedrichstraße ist keine Plakatwerbung an den Lichtmasten anzubringen.
- (4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- (5) Die Befestigung von Plakaten an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (6) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt bzw. in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Plakate sind sicher anzubringen und ständig zu kontrollieren. Sie dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Es muss die erforderliche Höhe eingehalten werden (Unterkante Plakat mind. 2,20 m) und darf keine Behinderung darstellen.
- (8) Bei der Anbringung der Plakate ist ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m, mindestens jedoch 0,30 m, (Außenkante Plakat) einzuhalten.
- (9) Plakate, die ohne Erlaubnis oder über den Genehmigungszeitraum hinaus angebracht sind, werden auf Kosten des für die Plakatierung Verantwortlichen entfernt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt bei der Stadt Prenzlau zu beantragen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädi-

gung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend nachzuholen.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die beanspruchten Flächen ständig in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 - a. Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
 - b. Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2.

- (3) Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. entgegen § 8 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsge-

mäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze vom 29.06.2010 außer Kraft.

Prenzlau, den 17.11.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarife zu § 8 der Satzung

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

I. Zone 1

Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.

II. Zone 2

Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtseitig, Uckerpromenade stadtseitig, Bergstraße stadtseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtseitig, Schwedter Straße stadtseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße - Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrgelände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtseitig, Triftstraße stadtseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.

III. Zone 3

Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.
- (2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30%, in der Zone III um 50%. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30

der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

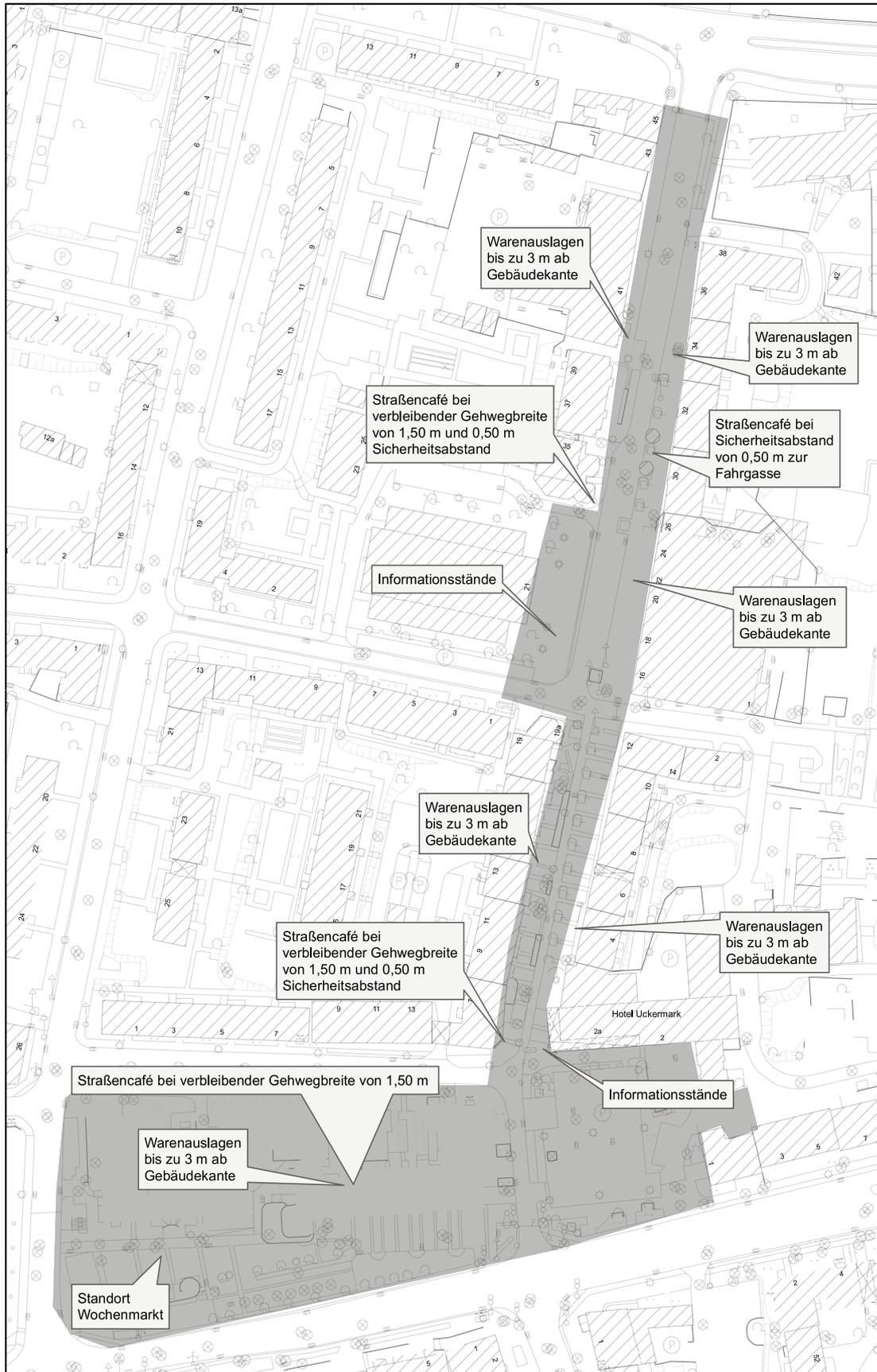
- (4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.

B. Gebührenkatalog

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen	je qm monatlich 15,00 Mindestgebühr 10,00
2.	Verkaufswagen (z.B. Fischwagen)	täglich 13,00
3.	ambulante Verkaufsstände	
	a) zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume)	täglich 10,00
	b) zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck	täglich 10,00
	c) zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken	täglich 31,00
	d) sonstiger Verkauf	täglich 10,00
4.	Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben	je qm monatlich 0,50 Mindestgebühr 20,00
5.	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen	je qm monatlich 5,00 Mindestgebühr 10,00
6.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	täglich 20,00
7.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	je Stand täglich 26,00
8.	Informationsstände (z.B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung)	täglich 26,00
9.	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken usw.)	Mindestgebühr 10,00
	a) 1.-3. Monat	je qm monatlich 2,50
	b) 4.-6. Monat	je qm monatlich 5,00
	c) 7. Monat – Ende	je qm monatlich 7,50
10.	Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen	Mindestgebühr 10,00
	a) PKW	je qm monatlich 2,50
	b) LKW	je qm monatlich 5,00
	c) Baumaschinen	je qm monatlich 5,00
11.	Materiallagerungen (ab dem 3. Tag)	je qm monatlich 10,00 Mindestgebühr 10,00

12.	Container (ab dem 3. Tag)	täglich 10,00
13.	Aufgrabungen	Mindestgebühr 20,00
	a) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen	je qm monatlich 45,00
	b) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen	je qm monatlich 22,50
14.	Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag	je Schild einmalig 50,00
15.	Postablagekästen (PAK)	je PAK jährlich 77,00
16.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	je qm monatlich 5,00 Mindestgebühr 10,00

Anlage 2



**Kostenbeitragssatzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau**

vom: 07.11.2014

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) sowie § 17 Abs.3 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.09.2014 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kos-

tenbeiträge sind der Anlage 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen.

- (2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 Abs.1 genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Hilfsweise kann das Einkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung des Kostenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Bis zur endgültigen Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages zu Grunde zu legenden tatsächlichen Einkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt.

Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).

Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen,
 - Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten;
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld);

- Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden);
 - Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt;
 - Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder;
 - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen
 - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
- (5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Existenz sichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.
- Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird das Einkommen des nichtsorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt.
- (7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).
- (8) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Regelsätze der Grundsicherung gemäß § 19 ff SGB II abgesetzt.
- (9) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (10) Weiterhin können durch die Kostenbeitragspflichtigen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (11) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.
- (12) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.
- (14) Die Kostenbeitragschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens bei der Stadt Prenzlau vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (15) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungspflichtig. Diese Veränderung ist der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen.
- (16) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird ein durchschnittlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist der jeweils durchschnittliche Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungsstufe.
- Der durchschnittliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit:
- bis einschließlich 6 Stunden:
- | | |
|--------------|----------|
| Krippe | 140,00 € |
| Kindergarten | 71,00 € |
- bis einschließlich 4 Stunden:
- | | |
|------|---------|
| Hort | 38,00 € |
|------|---------|
- über 6 Stunden:
- | | |
|--------------|----------|
| Krippe | 207,00 € |
| Kindergarten | 103,00 € |

über 4 Stunden:

Hort 57,00 €

- (17) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort möglich. Hierfür werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Diese sind unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die zusätzliche Betreuung wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.
- (18) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 15 Euro und außerhalb der Öffnungszeiten 30 Euro je angefangene Stunde als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4**Festsetzung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 3 innerhalb eines Jahres insofern ändert, dass sich daraus eine neue Einkommensstufe (höhere oder niedrigere) ergeben würde, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Antragstellung vorgenommen.
- (3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfanges wird der Kostenbeitrag ab dem ersten desselben Monats neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Stadt Prenzlau die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft beenden.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung

des Kindes in der Kindertagesstätte und werden am Fünften des Folgemonats fällig.

- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (3) Für die Eingewöhnungszeit bei der Neuaufnahme von Kindern erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge mit 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.
- (6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Die Kostenbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 07.11.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1:**Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten****3. Lebensjahr**

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr					
1. Kind					
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit		
Euro					
Einkommensstufe					
A	bis	1056,00	24,19	29,19	
B	ab	1056,01	37,28	46,80	
C	ab	1300,01	76,53	99,61	
D	ab	1550,01	102,70	134,82	
E	ab	1800,01	128,87	170,03	
F	ab	2050,01	155,04	205,24	
G	ab	2300,01	181,21	240,45	
H	ab	2550,01	207,38	275,66	
I	ab	2800,01	233,55	310,87	
J	ab	3050,01	259,72	346,08	
Höchstbetrag					
K	ab	3300,01	285,93	381,24	

2. Kind					
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit		
Euro					
Einkommensstufe					
A	bis	1056,00	18,14	21,89	
B	ab	1056,01	27,96	35,10	
C	ab	1300,01	57,40	74,71	
D	ab	1550,01	77,03	101,12	
E	ab	1800,01	96,65	127,52	
F	ab	2050,01	116,28	153,93	
G	ab	2300,01	135,91	180,34	
H	ab	2550,01	155,54	206,75	
I	ab	2800,01	175,16	233,15	
J	ab	3050,01	194,79	259,56	
Höchstbetrag					
K	ab	3300,01	214,45	285,93	

3. Kind und jedes weitere Kind					
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit		
Euro					
Einkommensstufe					
A	bis	1056,00	12,10	14,60	
B	ab	1056,01	18,64	23,40	
C	ab	1300,01	38,27	49,81	
D	ab	1550,01	51,35	67,41	
E	ab	1800,01	64,44	85,02	
F	ab	2050,01	77,52	102,62	
G	ab	2300,01	90,61	120,23	
H	ab	2550,01	103,69	137,83	
I	ab	2800,01	116,78	155,44	
J	ab	3050,01	129,86	173,04	
Höchstbetrag					
K	ab	3300,01	142,97	190,62	

Anlage 2:**Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt				
1. Kind				
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro				
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	24,19	29,19
B	ab	1056,01	30,00	37,09
C	ab	1300,01	47,43	60,79
D	ab	1550,01	59,05	76,59
E	ab	1800,01	70,67	92,39
F	ab	2050,01	82,29	108,19
G	ab	2300,01	93,91	123,99
H	ab	2550,01	105,53	139,79
I	ab	2800,01	117,15	155,59
J	ab	3050,01	128,77	171,39
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	140,40	187,20

2. Kind				
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro				
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	18,14	21,89
B	ab	1056,01	22,50	27,81
C	ab	1300,01	35,57	45,59
D	ab	1550,01	44,29	57,44
E	ab	1800,01	53,00	69,29
F	ab	2050,01	61,72	81,14
G	ab	2300,01	70,43	92,99
H	ab	2550,01	79,15	104,84
I	ab	2800,01	87,86	116,69
J	ab	3050,01	96,58	128,54
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	105,30	140,40

3. Kind und jedes weitere Kind				
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro				
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	12,10	14,60
B	ab	1056,01	15,00	18,54
C	ab	1300,01	23,72	30,40
D	ab	1550,01	29,53	38,30
E	ab	1800,01	35,34	46,20
F	ab	2050,01	41,15	54,10
G	ab	2300,01	46,96	62,00
H	ab	2550,01	52,77	69,90
I	ab	2800,01	58,58	77,80
J	ab	3050,01	64,39	85,70
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	70,20	93,60

Anlage 3:**Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter**

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter						
1. Kind						
monatliches Einkommen		bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro						
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	5,84	8,59	11,65	16,98
B	ab	1056,01	8,50	12,60	16,97	25,02
C	ab	1300,01	11,16	16,61	22,29	33,06
D	ab	1550,01	13,82	20,62	27,61	41,10
E	ab	1800,01	16,48	24,63	32,93	49,14
F	ab	2050,01	19,14	28,64	38,25	57,18
G	ab	2300,01	21,80	32,65	43,57	65,22
H	ab	2550,01	24,46	36,66	48,89	73,26
I	ab	2800,01	27,12	40,67	54,21	81,30
J	ab	3050,01	29,78	44,68	59,53	89,34
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	32,45	48,67	64,89	97,34

2. Kind						
monatliches Einkommen		bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro						
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	4,38	6,44	8,74	12,74
B	ab	1056,01	6,38	9,45	12,73	18,77
C	ab	1300,01	8,37	12,46	16,72	24,80
D	ab	1550,01	10,37	15,47	20,71	30,83
E	ab	1800,01	12,36	18,47	24,70	36,86

F	ab	2050,01	14,36	21,48	28,69	42,89
G	ab	2300,01	16,35	24,49	32,68	48,92
H	ab	2550,01	18,35	27,50	36,67	54,95
I	ab	2800,01	20,34	30,50	40,66	60,98
J	ab	3050,01	22,34	33,51	44,65	67,01
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	24,33	36,50	48,67	73,00

3. Kind und jedes weitere Kind						
monatliches Einkommen		bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro						
Einkommensstufe						
A	bis	1056,00	2,92	4,30	5,83	8,49
B	ab	1056,01	4,25	6,30	8,49	12,51
C	ab	1300,01	5,58	8,31	11,15	16,53
D	ab	1550,01	6,91	10,31	13,81	20,55
E	ab	1800,01	8,24	12,32	16,47	24,57
F	ab	2050,01	9,57	14,32	19,13	28,59
G	ab	2300,01	10,90	16,33	21,79	32,61
H	ab	2550,01	12,23	18,33	24,45	36,63
I	ab	2800,01	13,56	20,34	27,11	40,65
J	ab	3050,01	14,89	22,34	29,77	44,67
Höchstbetrag						
K	ab	3300,01	16,22	24,33	32,45	48,67

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

vom: 17.11.2014

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 13.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, S. 2 ff. in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.10.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2011, S. 9 f. und Nr. 8/2011, S. 5 f. wird wie folgt geändert:

In den Erläuterungen zum Straßenverzeichnis werden die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

- „1 – 52 mal jährlich
- 2 – 30 mal jährlich
- 3 – 15 mal jährlich
- 4 – 8 mal jährlich“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Prenzlau, den 17.11.2014

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2012 sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 31.03.2015 nicht gestellt, so werden die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ab dem 01.04.2015 von der Stadt entfernt. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Feld	Grabstelle		beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
3	RAND	8	Boldt	Luise	06.10.1952	08.10.1992
	UNTEN		Boldt	Karl	09.02.1961	
			Romahn	Martha	28.07.1978	
3	RAND	20	Großkopf	Emil	11.03.1953	14.03.1993
	UNTEN		Großkopf	Mathilde	25.09.1960	
3	RAND	32	Sohn	Karl	17.06.1953	19.06.1993
	UNTEN		Sohn	Emilie	18.03.1972	
8	1A	4	Pagel	Ewald	06.05.1967	12.05.2007
8	1A	21/22/23	Toll	Johannes	27.09.1965	30.09.2005
			Toll	Martha	18.11.1977	
8	1B	11/12	Nürnberg	Gustav	10.10.1965	13.10.2005
			Nürnberg	Berta	22.02.1967	
			Wascher	Hedwig	17.02.1980	
8	2A	3/4	Fahrenholz	Emma	14.02.1967	17.02.2006
			Fahrenholz	Paul	20.05.1967	
8	2A	13/14/15	Hanelt	Friedrich	24.08.1965	27.08.2005
			Hanelt	Herta	06.03.1982	
			Hanelt	Udo	06.04.1985	
8	2A	---	Wilde	Max	01.03.1967	13.12.2003
			Wilde	Anna	13.12.1963	
8	2B	3/4	Oelbeck	Hermann	21.06.1966	24.06.2006
8	2B	13/14	Gregor	Hermann	17.07.1965	22.07.2005
			Gregor	Irene	25.09.1980	

Feld	Grabstelle		beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
8	3B	28/29	Dobberkau	Friedrich	16.07.1963	20.07.2003
			Dobberkau	Martha	20.01.1975	
9	1A	6/7	Penn	Hans-Joachim	06.10.1948	13.11.2007
			Penn	Leo	23.02.1986	
			Penn	Helene	12.10.1987	
9	1B	17/18	Sell	Hermann	08.11.1960	10.11.2000
			Sell	Frieda	30.06.1970	
9	3A	24/25	Tech	Otto	08.01.1951	11.02.2002
			Tech	Anna	07.02.1977	
9	3B	11/12/13	Schröder	Gerda	04.05.1954	06.05.1994
			Schröder	Albert	18.08.1955	
9	Rand rechts	24/25	Bonin	Herta	30.04.1959	04.05.1999
9	Rand rechts	28	Habel	Karl	02.06.1959	08.06.1999
			Habel	Else	21.09.1966	
9	Rand unten	35	Colvenbach	Willi	21.11.1978	21.11.2008
11/1	Rand links	3/4	Bülow	Alwine	07.02.1972	06.02.2012
11/1	Rand links	10/11/12	Grubba	Hans	02.02.1972	27.11.2012
			Grubba	Lydia	17.05.1980	
			Grubba	Berta	16.03.1983	
			Grubba	Franz	12.11.1992	
14/1	1A	6	Herpel	Olga	17.02.1968	22.02.2008
			Herpel	Wilhelm	13.02.1970	
14/1	1A	27/28	Willipinski	Bernhard	14.09.1966	19.09.2006
			Willipinski	Helene	19.02.1984	
14/1	1B	1	Kaule	Gertrud	22.10.1971	27.10.2011
14/1	1B	29/30	Büchler	Wanda	25.11.1966	29.11.2006
			Büchler	Hermann	19.01.1970	
14/1	1B	34/35	Baderow	Hedwig	02.11.1966	08.11.2006
14/1	2A	32	Noth	Karl	20.01.1967	20.01.2007
14/1	2A	20/21	Vollbrecht	Eliese	27.01.1968	27.01.2008
			Vollbrecht	Hermann	25.09.1968	
14/1	2A	39/40	Wolffgramm	Anna	22.12.1966	27.12.2006
			Wolffgramm	Albert	27.01.1976	
14/1	2B	12	Meyer	Robert	05.05.1971	28.05.2011
			Meyer	Elisabeth	20.03.1978	
14/1	2B	35/36	Schablon	Johannes	13.01.1967	19.01.2007
14/1	3A	22/23	Bengelsdorf	Erich	14.07.1967	19.07.2007
			Bengelsdorf	Luise	10.01.1975	
14/1	3A	33/34/35	Süberling	Anna	04.03.1967	09.03.2007
			Schulz	Ida	12.04.1973	
			Schulz	Otto	29.06.1975	
14/1	RAND RECHTS	31	Rose	Emma	29.11.1968	03.12.2008
14/1	RAND RECHTS	7/8	Slowik	Elfriede	24.10.1968	28.10.2008
			Slowik	Franz	25.02.1974	
14/1	RAND RECHTS	25/26	Laudach	Gerda	23.04.1984	01.07.2008
			Gehrmann	Walter	03.05.1984	
14/1	RAND RECHTS	35/36	Wodarz	Franz	18.10.1967	18.10.2007
			Wodarz	Anna	06.05.1968	
14/1	RAND RECHTS	9/10/11	Hockenholz	Helene	07.10.1968	25.09.2012
			Nüske	Erich	23.01.1990	
			Nüske	Elfriede	21.09.1992	
B	2	21/22	Ballack	Julius	07.12.1908	06.12.1948
			Ballack	Emilie	04.09.1921	
C	1	56	Zierner	Martha	10.07.1953	13.07.1993
			Zierner	Georg	02.06.1959	
C	1	226/227	Stöckel	Auguste	11.10.1947	14.10.1977

Feld	Grabstelle		beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
O	1	13/14	Heise	Wilhelm	21.02.1916	23.02.1956
O	1	37/38	Schütte	Wilhelm	16.10.1915	20.10.1955
			Müller	Albert	31.10.1936	
O	1	41/42	Strasen	Hans	07.06.1971	10.06.2011
			Strasen	Charlotte	11.03.1980	
O	1	48/49	Gallbrecht	Günter	15.10.1971	20.10.2011
O	1	56/57	Waschke	Elli	30.12.1981	30.12.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Reihengrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2012 sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen wurden bzw. werden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Die Friedhofsverwaltung fordert alle Nutzungsberechtigten auf, ihre abgelaufenen Grabstellen bis zum 31.03.2015 nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu beräumen.

Sollte dieser Aufforderung nicht nachkommen werden, wird mit Wirkung vom 01.04.2015 auf dem Städtischen Friedhof Prenzlau mit der Beräumung von den Reihengrabstellen begonnen. Die Abräumung erfolgt dann durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Wir bitten die Nutzungsberechtigten der noch vorhandenen Grabstellen darum, sich mit der Friedhofsverwaltung in Prenzlau, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau in Verbindung zu setzen.

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
11/3	1	1	Schmidt	Johanna	07.08.1984	14.08.2014
11/3	1	6	Falkenhagen	Agnes	19.07.1982	23.07.2012
11/3	1	8	Sägebarh	Erich	12.02.1980	18.02.2010
11/3	1	14	Lindemann	Frieda	17.09.1979	21.09.2009
11/3	1	23	Schröder	Ernst	18.02.1977	24.02.2007
11/3	1	29	Klein	Martha	25.02.1977	02.10.2007
11/3	1	30	Kaatz	Fritz	19.02.1977	25.02.2007
11/3	2	3	Weißflog	Reinhard	28.04.1984	28.04.2014
11/3	2	4	Heyne	Rolf	03.06.1982	06.06.2012
11/3	2	6	Vetter	Johanna	08.02.1982	12.02.2012
11/3	2	7	Beutler	Anna	17.07.1981	22.07.2011
11/3	2	8	Müller	Ida	19.07.1980	22.07.2010
11/3	2	9	Drutsch	Fritz	17.12.1980	22.12.2010
11/3	2	12	Heinrich	Christiane	16.02.1979	23.02.2009
11/3	2	16	Ehrenberg	Rudolf	31.12.1976	06.01.2007
11/3	2	20	Hertz	Else	04.07.1977	08.07.2007
11/3	2	29	Saegert	Alma	18.11.1977	23.11.2007
11/3	3	3	Bethke	Richard	18.04.1983	22.04.2013
11/3	3	7	Juhl	Ulrich	23.02.1982	03.03.2012
11/3	3	19	Zastrow	Charlotte	04.02.1978	10.02.2008
11/3	3	22	Wollin	Hermine	09.02.1978	16.02.2008
11/3	3	24	Knoth	Emma	11.03.1978	16.03.2008
11/3	3	26	Fischer	Hermine	15.04.1973	18.04.2003
11/3	4	6	Manthey	Edith	25.03.1981	03.03.2011
11/3	4	8	Raske	Hans	11.01.1981	16.01.2011
11/3	4	9	Schmeichel	Willi	21.05.1980	28.05.2010
11/3	4	18	Kraus	Alfred	21.06.1978	27.06.2008
11/3	4	20	Buchholz	Elisabeth	27.07.1978	01.08.2008
11/3	4	22	Gröschel	Marie	07.07.1978	17.07.2008
11/3	4	24	Zepernick	Anna	22.06.1978	28.06.2008
11/3	5	8	Jochen	Edith	16.04.1981	22.04.2011
11/3	5	22	Gottschalk	Hedwig	01.11.1978	08.11.2008
11/3	5	23	Sellin	Luzie	19.10.1978	25.10.2008
11/3	5	26	Schirmer	Karl	23.09.1978	27.09.2008
11/3	6	9	Belz	Liesbeth	06.06.1980	11.06.2010
11/3	6	13	Schröder	Emil	27.12.1979	04.01.2010
11/3	6	14	Beyer	Elfriede	25.07.1979	30.07.2009
11/3	6	19	Imm	Anna	31.03.1979	06.04.2009
11/3	6	27	Fünfhausen	Agathe	24.01.1979	24.01.2009
11/3	7	10	Lüdermann	Arnold	25.03.1980	01.04.2010
11/3	7	11	Lemm	Waltraud	18.03.1980	24.03.2010
11/3	7	13	Allisath	Karl	10.11.1981	16.11.2011
11/3	7	14	Sandach	Detlef	05.09.1979	12.09.2009
11/3	7	17	Zilm	Martha	25.04.1979	02.05.2009
11/3	7	27	Hefelmann	Elsbeth	29.01.1979	05.02.2009

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
11/3	8	9	Krenz	Hildegard	13.07.1980	16.07.2010
11/3	8	11	Siewerski	Anna	13.05.1980	25.05.2010
11/3	8	16	Boll	Agnes	07.11.1979	12.11.2009
11/3	8	18	Sieg	Erna	18.11.1979	22.11.2009
11/3	8	28	Mahncke	Walter	29.06.1983	01.07.2013
11/3	8	29	Falkenthal	Erna	19.07.1983	26.07.2013
11/3	9	7	Staicu	Larne´	20.09.1982	27.09.2012
11/3	9	9	Schultze	Otto	27.07.1982	29.07.2012
11/3	9	10	Lindow	Ernst	25.08.1982	30.08.2012
11/3	9	14	Sellerer	Michael	11.10.1982	14.10.2012
11/3	9	15	Buth	Frieda	26.10.1982	28.10.2014
11/3	9	19	Leschick	Frieda	13.12.1982	16.12.2012
11/3	9	26	Mohns	Frieda	19.07.1983	24.07.2013
11/2	3	15	Leitzke	Margit	03.05.1965	05.05.1995
11/2	4	20	Jeske	Manuela	12.06.1977	17.06.2007

2015 Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Do <small>Neujahr</small>	1 So	1 So	1 Mi	1 Fr <small>Tag d. Arb.</small>	1 Mo <small>Altestenrat</small>	1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do SVV	1 So	1 Di
2 Fr	2 Mo	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di	2 Do SVV	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo <small>Altestenrat</small>	2 Mi
3 Sa	3 Di	3 Di	3 Fr <small>Karfreitag</small>	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa T.d.D.E.	3 Di	3 Do SVV
4 So	4 Mi	4 Mi	4 Sa	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr
5 Mo	5 Do	5 Do SVV	5 So	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa
6 Di	6 Fr	6 Fr	6 Mo	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Mi	7 Sa	7 Sa	7 Di	7 Do SVV	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo
8 Do	8 So	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Di WSO-A	8 Do	8 So	8 Di
9 Fr	9 Mo	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di WSO-A	9 Do	9 So	9 Mi BKS-A	9 Fr	9 Mo	9 Mi
10 Sa	10 Di WSO-A	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi BKS-A	10 Fr	10 Mo	10 Do FR-A	10 Sa	10 Di WSO-A	10 Do
11 So	11 Mi BKS-A	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do FR-A	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi BKS-A	11 Fr
12 Mo	12 Do FR-A	12 Do	12 So	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do FR-A	12 Sa
13 Di	13 Fr	13 Fr	13 Mo	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Mi	14 Sa	14 Sa	14 Di	14 Do <small>Himmelf.</small>	14 So	14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo
15 Do <small>Neujahr</small>	15 So	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Fr	16 Mo	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
17 Sa	17 Di	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 So	18 Mi	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 Mo	19 Do	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Di	20 Fr	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Mi	21 Sa	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo HAU-A	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Do	22 So	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo HAU-A	22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Fr	23 Mo HAU-A	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo HAU-A	23 Mi
24 Sa	24 Di	24 Di	24 Fr	24 So <small>Pfingsten</small>	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do <small>Weib-</small>
25 So	25 Mi	25 Mi	25 Sa	25 Mo <small>Pfingsten</small>	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr <small>nach-</small>
26 Mo	26 Do	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa <small>ten</small>
27 Di	27 Fr	27 Fr	27 Mo	27 Di	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Mi	28 Sa	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Do	29 So	29 So	29 Mi	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di
30 Fr	30 Mo <small>Altestenrat</small>	30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 Sa	31 Di	31 Di	31 So	31 So	31 Fr	31 Fr	31 Mo <small>Altestenrat</small>	31 Sa <small>Reform.</small>	31 Sa	31 Sa <small>Reform.</small>	31 Do <small>Silvester</small>

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales,

FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)

Impressum Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Amtlicher Teil	Anschrift: Stadtverwaltung Prenzlau, Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau Tel. (0 39 84) 75 10 10	Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus. Auf Wunsch erfolgt die Zustel- lung gegen Erstattung anfallen- der Versandkosten/ Zustellungs- kosten.
Herausgeber: Stadt Prenzlau - Der Bürgermeister -	Bezugsmöglichkeiten: Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Satz und Druck: Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16
Anschrift: Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Bezugsbedingungen: kostenlose Abgabe; Das Amts- blatt liegt zur kostenlosen Mit- nahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt	Telefon: 0 33 31 / 30 17 - 0
Verantwortlich: Herr Müller (Hauptamtsleiter)		